OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607643/4/RW**

Datum: **Linz, 29. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, die sich ausschließlich gegen Spruchpunkt 2 und das darin festgesetzte Strafausmaß des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.06.2025, GZ: VStV/925300933234/2025, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967 richtet

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen das zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses festgesetzte Strafausmaß wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 450 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 21 Stunden reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird zu Spruchpunkt 2 auf 45 Euro herabgesetzt, insgesamt reduzieren sich die behördlichen Verfahrenskosten auf 135 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im Straferkenntnis vom 13.06.2025, GZ: VStV/925300933234/2025, zu Spruchpunkt 1 wegen einer Übertretung des § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005, eine Geldstrafe von 900 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen 2 Stunden und zu Spruchpunkt 2 wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023, eine Geldstrafe von 1.170 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen sowie 21 Stunden, verhängt. Dem Bf wurde weiters zu Spruchpunkt 1 ein Kostenersatz in der Höhe von 90 Euro und betreffend den Spruchunkt 2 ein Kostenersatz von 117 Euro, insgesamt eine Verpflichtung zum Ersatz der Verfahrenskosten in Höhe von 207 Euro auferlegt. Konkret wird dem Bf im Straferkenntnis vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 15.03.2025, 13:08 Uhr
Ort: B__, A1 Str.km 210,42, B__, in Richtung C__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 58 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 05.04.2025
Ort: D-Straße
Sie wurden als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der BHGM (BH Gmunden) vom 18.03.2025 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 15.03.2025 um 13:08 Uhr in B__ auf der A1 bei Höhe Straßenkilometer 210,42 in Richtung C__ gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde, **wobei der Bf argumentativ nur den Spruchpunkt 2 und <u>ausschließlich</u> das in diesem festgesetzte Strafausmaß bekämpft.** Er bringt in der Beschwerde vor, dass er um Nachsicht bitte, da er die Bekanntgabe der Lenkererhebung nicht absichtlich oder mutwillig vorenthalten habe. Er habe die Frist aus verschiedenen unglücklichen Umständen übersehen, weil er mit der Behörde keinen Kontakt aufnehmen habe können, da ein Tonband eingeschaltet gewesen sei, welches ihm die Unmöglichkeit der Kontaktaufnahme erläutert habe. Deswegen habe er gedacht, er werde ein weiteres Schreiben erhalten und dann habe er auch die

Möglichkeit mit jemanden zu reden, um die Daten bekanntgeben zu können. Er bitte höflich Gnade walten zu lassen und hoffe sehr, es handle sich bei der Höhe der Strafberechnung um einen Irrtum.

I.3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 15.07.2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 17.07.2025, vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Zunächst hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben nicht hinreichend deutlich auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet. Auf Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte die belangte Behörde mit Schreiben vom 21.08.2025 (ON 3) mit, dass die Durchführung einer Verhandlung nicht zwingend gefordert wird.

Der Bf hat in der Beschwerde keine Verhandlung beantragt, obwohl in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass er auf das Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichtet, wenn in der Beschwerde kein solcher Antrag gestellt wird.

Da sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aus dem Verfahrensakt zur Gänze ergibt, sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und wie ausgeführt keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von einer solchen gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden.

II. Folgender für die Strafbemessung relevante Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WE-888DN von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit Schreiben vom 18.03.2025, zugestellt durch persönliche Übernahme am 21.03.2025, aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens, bekannt zu geben, wer das Kraftfahrzeug am 15.03.2025 um 13:08 Uhr in B__, A1, Str.km 210,42, in Richtung C__ gelenkt hat. Der Bf kam dieser Aufforderung nicht nach und unterließ es bis zur Fällung des Straferkenntnisses einen Lenker bekannt zu geben.

Obwohl der Bf der Aufforderung zur Auskunftserteilung nicht Folge geleistet hat, geht die belangte Behörde im unangefochten gebliebenen Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses davon aus, dass der Bf am 15.03.2025 um 13:08 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa, in B__ auf der A1 bei Str.km 210,42 in Richtung C__, mit einer um 58 km/h überhöhten Geschwindigkeit gelenkt hat. Der Bf wurde deshalb rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 900 Euro, im Fall der

Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen und 2 Stunden verurteilt.

Das Einkommen des Bf und ob dieser Sorgepflichten hat, lässt sich nicht feststellen.

Der Bf weist eine, seit 05.05.2021 rechtskräftige Verwaltungsvorstrafe wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes und insgesamt 6 Verwaltungsvorstrafen wegen Geschwindigkeitsübertretungen auf. Eine weitere Verwaltungsvorstrafe, rechtskräftig seit 31.12.2020, betrifft eine Übertretung des § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrzeuggesetz iVm § 36 lit. e Kraftfahrzeuggesetz und § 57 lit. a Abs. 5 Kraftfahrzeuggesetz.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Akteninhalt, vor allem aus dem Bescheid der belangten Behörde, sowie dem Inhalt der Beschwerdeschrift, der zweifelsfrei dahingehend zu verstehen ist, dass Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses nicht angefochten wurde, sondern nur der Spruchpunkt 2 und aus diesem nur das Strafausmaß. Die Verwaltungsvorstrafen ergeben sich aus der im Akt enthaltenen Liste mit der Überschrift verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen. Das Einkommen des Bf und ob dieser Sorgepflichten hat, konnte mangels Angaben nicht festgestellt werden.

IV. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

IV.1. Das Landesverwaltungsgericht hat aus Vorsichtsgründen den Bf mit dem als Verbesserungsauftrag bezeichneten Schreiben vom 11.08.2025 zur Klarstellung dahingehend aufgefordert, ob er mit seiner Beschwerde nur den Spruchpunkt 2 und darin ausschließlich das Strafausmaß bekämpft, oder ob er das Straferkenntnis auch in seinem darüberhinausgehenden Ausspruch in Spruchpunkt 1 und der in dieser verhängten Strafe bekämpft. Der Bf reagierte nicht auf den Verbesserungsauftrag.

Die Tatsache, dass der Bf zum Verbesserungsauftrag keine Stellungnahme abgab, vermag eine Zurückweisung der Beschwerde nicht zu begründen. Schlussendlich lässt sich nämlich auch ohne weitere Stellungnahme des Bf, ausreichend deutlich aus dem Inhalt der Beschwerdeschrift ableiten, dass sich der Bf nur gegen Spruchpunkt 2 und das darin festgesetzte Strafausmaß wendet, weshalb der Schuld- und Strafausspruch zu Spruchpunkt 1 und der Schuldausspruch zu Spruchpunkt 2 in Rechtskraft erwachsen ist. Insgesamt hat daher das Landes-

verwaltungsgericht zwar eine Entscheidung in der Sache zu fällen, welche sich aber ausschließlich mit der Strafbemessung betreffend den Spruchpunkt 2 zu befassen hat.

IV.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Rechtsvorschriften des § 103 Abs. 2 KFG 1967 iVm der Strafnorm § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 lauten:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn

eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer

1. diesem Bundesgesetz oder

[…]

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[…]"

§ 103 Abs. 2 KFG schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22.03.2000, 99/03/0434).

Die belangte Behörde geht mangels Bekanntgabe der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von einem durchschnittlichen Einkommen, bei keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten aus.

Die belangte Behörde rechtfertigt die doch sehr hohe Geldstrafe wegen der Nichterteilung der Lenkerauskunft mit den Verwaltungsvorstrafen des Bf. Dazu ist festzuhalten, dass der Bf nur eine einschlägige Vorstrafe wegen Nichterteilung der Lenkberechtigung aufweist. Die übrigen Verwaltungsvorstrafen betreffen Geschwindigkeitsübertretungen und konnte hinsichtlich dieser, der Bf offenbar immer als Lenker ausfindig gemacht werden. Insgesamt hat das Landesverwaltungsgericht aus den Verwaltungsvorstrafen des Bf nicht den Eindruck gewonnen, dass dieser dazu neigt, das Grunddelikt, häufig eine Geschwindigkeitsüberschreitung, durch die Nichterteilung einer Lenkerauskunft zu verschleiern. Spezialpräventive Gründe sprechen für das Landesverwaltungsgericht daher nicht gegen eine Herabsetzung der Geldstrafe für das Nichterteilen der Lenkerauskunft.

Gegenständlich ist die belangte Behörde ohnehin, auch wenn der Bf die Auskunft nicht erteilt hat, davon ausgegangen, dass der Bf das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa am 15.03.2025 um 13:08 Uhr gelenkt hat. Das Grunddelikt – eine Geschwindigkeitsüberschreitung – wurde daher zu Spruchpunkt 1, der unangefochten blieb, mit einer Geldstrafe von 900 Euro geahndet. Gegenständlich wurde somit das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung durch die Nichterteilung der Lenkerauskunft nicht beeinträchtigt, sodass vor allem auch generalpräventive Überlegungen einer Reduktion der Geldstrafe für das Nichterteilen der Lenkerauskunft nicht entgegenstehen.

Nach der Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes bedarf es keiner Geldstrafe, die mit einem deutlich über den für das Grunddelikt verhängten Betrag festgesetzt wird.

Zusammenfassend erachtet das Landesverwaltungsgericht sohin eine herabgesetzte Geldstrafe in Höhe von 450 Euro als ausreichend, um den Bf in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten und wird diese als tat- und schuldangemessen bewertet. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend zu reduzieren.

IV.3. Kosten

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da der Beschwerde zu Spruchpunkt 2 teilweise in der Form einer Strafreduktion Folge gegeben wurde, entfällt für den Bf die Verpflichtung zur Entrichtung eines Kostenbeitrags zum Beschwerdeverfahren.

Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde waren hinsichtlich Spruchpunkt 2 entsprechend zu reduzieren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

V.2. Die Strafbemessung ist gemäß höchstgerichtlicher Rechtsprechung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall und liegt im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor (vgl. VwGH

05.03.2015, Ra 2015/02/0027; VwGH 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; VwGH 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner